



Leitfaden für die Bio-Zertifizierung eines Streuobst-Aufpreisprojektes



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Dieser Leitfaden entstand im Rahmen des Projektes „Aufpreisvermarktung von Streuobstprodukten in Baden-Württemberg“

Das Projekt wurde finanziert vom
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart
Tel. 0711/126-2208
pressestelle@mlr.bwl.de

Projekt-Nr.: 0363 E

Drucknummer: 05-2018-210

Bearbeitung durch:

Naturschutzbund Deutschland (NABU)
Landesverband Baden-Württemberg e. V.
Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart
Tel. 0711/966 72-0
NABU@NABU-BW.de
www.NABU-BW.de
facebook.com/NABU.BW
twitter.com/Naturschutzbund

Bildnachweis: Titelblatt Christoph Kasulke, Adam Schnabler, Michael Eick (v. l. n. r.)

Stand: Juni 2018

Ausgangssituation

Der NABU Baden-Württemberg führte im Auftrag des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz das Forschungsprojekt „Aufpreisvermarktung von Streuobstprodukten in Baden-Württemberg“ durch. Das Ergebnis der Studie, bei der die Daten von 45 im Jahr 2015 aktiven Streuobst-Aufpreisprojekten ausgewertet wurden, ergab, dass die allermeisten Streuobst-Aufpreisprojekte vertragliche Regelungen mit ihren Obstlieferanten haben, in denen ökologische Bewirtschaftungskriterien definiert sind, die die Standards für den biologischen Anbau nach der EU- Öko-Verordnung erfüllen. Ebenfalls typisch ist ein Qualitätssicherungs- und Kontrollsystem.

Demgegenüber sind aktuell lediglich rund ein Drittel der aktiven Streuobst-Aufpreisprojekte vollständig oder zumindest teilweise bio-zertifiziert, obwohl der Absatz für ökologisch erzeugte Lebensmittel seit Jahren zunimmt. Die bio-zertifizierten Aufpreisinitiativen gaben ebenfalls an, dass sich ihre Säfte gut am Markt unterbringen ließen.

Im Rahmen des Projektes wurde daher der vorliegende Leitfaden „Best-Practice Bio-Zertifizierung von Streuobst-Aufpreisinitiativen“ erarbeitet. Damit soll umstellungswilligen Streuobst-Aufpreisprojekten oder neu entstehenden Initiativen, die sich bio-zertifizieren lassen wollen, Hilfestellung gegeben und die zentralen Fragestellungen einer Bio-Zertifizierung beantwortet werden.

Immer gilt: Wenn Produkte in der Werbung, in Geschäftspapieren oder in der Kennzeichnung mit den nach der EU-Öko-Verordnung geschützten Angaben wie z. B. „biologisch“, „ökologisch“ oder deren Kurzformen „Bio“, „Öko“ ausgelobt werden sollen, unterliegen folgende Tätigkeiten einer Kontrollpflicht:

- Erzeugung
- Tätigkeit als Sammelstelle (oft im Auftrag eines Verarbeiters)
- Verarbeitung (inklusive Umpacken, Umetikettieren, Lohnverarbeitung)
- Import aus nicht EU-Ländern
- Vermarktung bzw. Handel (an Wiederverkäufer)

Dazu ist der Abschluss eines Kontrollvertrags mit einer Öko-Kontrollstelle erforderlich.

Gesetzliche Grundlage für die Bio-Zertifizierung von Streuobst und Streuobstprodukten

Die gesetzliche Grundlage für die Bio-Zertifizierung von Streuobstwiesen bilden nach wie vor die EU-Öko-Verordnung VO (EG) Nr. 834/2007 (Basis-Verordnung) und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen der VO (EG) Nr. 889/2008 (Durchführungsverordnung).

In der Basis-Verordnung sind die Grundregeln zur Produktion, Verarbeitung und Kennzeichnung von Öko-Erzeugnissen sowie des Öko-Kontrollsystems festgelegt.

Die Durchführungsverordnung beinhaltet detaillierte Produktions- und Verarbeitungsregeln und beschreibt Einzelheiten der Kontrollverfahren.

Das neue Basisrecht für die ökologische Produktion auf der europäischen Ebene wurde am 22. Mai 2018 vom Agrarrat beschlossen. In den nächsten Monaten wird dazu das Durchführungsrecht beraten. Ab 2021 soll dieses gesamte neue EU-Öko-Recht gelten.

Welche Kriterien müssen bei der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung erfüllt werden?

1. Für die Erzeugung von Streuobst mit Bio-Zertifizierung geltende Anforderungen

Grundsätzlich gilt:

- Streuobstflächenbesitzer/innen können immer nur mit all ihren Streuobstflächen gleichzeitig am Öko-Kontrollverfahren teilnehmen.
- Es muss immer das ganze Flurstück bzw., sofern davon abweichend, der ganze Schlag in das Kontrollverfahren einbezogen werden.

Daneben fordern die Aufpreisinitiativen:

- Es darf keine Parallelproduktion derselben Obstart, also z. B. von konventionellen Tafeläpfeln und Bio-Streuobst-Äpfeln geben.

Saatgut und Pflanzgut:

Saatgut für Grünlandflächen und Jungbäume für Nachpflanzungen müssen aus ökologischem Anbau stammen. Ist die gewünschte Baumart nicht in Bio-Qualität vorhanden, was bei regionalen Hochstammsorten häufig der Fall ist, ist dies vor einer Verwendung von konventionellen Jungbäumen zu dokumentieren und der Bio-Kontrollstelle bei der nächsten Kontrolle nachzuweisen.

Eine Recherche zur Verfügbarkeit von ökologischem Saat- und Pflanzgut ist über [organicxseeds.com](https://www.organicxseeds.com) möglich.

Düngung und Fruchtfolge:

Verboten sind chemisch-synthetische Stickstoffdünger (z. B. Nitrat, Ammonium, Harnstoff), leicht lösliche, aufgeschlossene oder teil-aufgeschlossene Phosphate sowie Klärschlamm und Müllkompost.

Erlaubt sind Wirtschaftsdünger aus ökologischer Tierhaltung, und wenn diese nicht verfügbar sind bei nachgewiesenem Bedarf auch zugekaufte nichtökologische Wirtschaftsdünger wie Mist, Gülle, Jauche aus nicht-industrieller Tierhaltung, Komposte aus pflanzlichem Material, Rohphosphate, Kaliumagnesia, Kaliumsulfat sowie kohlenaurer Kalk und Gesteinsmehle.

Die Details zu diesen Regelungen sind in Anhang I der Durchführungsverordnung nachzulesen (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32008R0889>).

Pflanzenschutz:

Verboten sind chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel. Dies gilt für das ganze Flurstück bzw. den ganzen Schlag und damit ausdrücklich auch für Herbizidanwendungen auf Baumscheiben bei Jungbäumen oder auch für eventuell vorhandene Beerensträucher oder Gemüsebeete bzw. zur Bekämpfung von Brombeeren oder sonstigen Bewachungen an Zäunen.

Zulässige Pflanzenschutzmittel sind u. a. Schwefel, Kaliseife, natürliches Pyrethrum, Neem, Pheromone und Mikroorganismen sowie Baumanstriche oder Leimringe, die nur nach der EU-Öko-Verordnung zulässige Stoffe enthalten.

Die Regelungen sind in Anhang II der Durchführungsverordnung nachzulesen.

Letztlich sind nur die Stoffe im ökologischen Landbau zugelassen und damit einsetzbar, die in den o. g. Anlagen gelistet sind.

Unternutzung:

Grünlandaufwuchs kann durch Andere genutzt werden. Ist dies der Fall, muss ein Unternutzungsvertrag abgeschlossen werden. Darin muss festgelegt sein und dokumentiert werden, dass keine nach der EU-Öko-Verordnung unzulässigen Mittel ausgebracht werden.

Mähen oder Mulchen ist genauso erlaubt wie Beweidung. Es dürfen laut EU-Öko-Verordnung sogar konventionell gehaltene Tiere jedes Jahr für einen begrenzten Zeitraum ökologisches/biologisches Weideland nutzen, sofern die Tiere aus einem Haltungssystem mit einem Tierbesatz von weniger als 2,0 GV/ha stammen und sich ökologische/biologische Tiere nicht gleichzeitig auf dieser Weide befinden.

Insgesamt dürfen nicht mehr als 170 kg N/ha/Jahr mit tierischem Wirtschaftsdünger auf den Flächen ausgebracht werden.

Weitere Kriterien und Dokumentationspflicht:

Der Zukauf und die Verwendung von Betriebsmitteln wie Saat- und Pflanzgut sowie Düngemitteln müssen aufgezeichnet werden (Parzelle, Verwendungszweck, Datum, Menge und Art) und die Kauf- und Verkaufsbelege für die Kontrolle aufbewahrt werden. Dies gilt auch für den etwaigen Unternutzer.

Es muss ein aktueller Flurplan der Streuobstwiesenflächen vorliegen. Außerdem soll eine Mindestpflege der Obstbäume stattfinden. Wegen der Gefahr der Spritzmittelabdrift wird ausreichend Puffer zu benachbarten konventionell bewirtschafteten Flächen empfohlen. Insbesondere wird auch das Obst von Ästen, die auf konventionell bewirtschaftete Grundstücke überhängen, nicht als Bio-Obst akzeptiert.

Das Erntegut muss getrennt von konventioneller Ware erfasst, gelagert und zur verarbeitenden Kellerei gebracht werden. Alle Schritte des Warenflusses müssen über Aufzeichnungen, Lieferscheine und Rechnungen nachvollziehbar sein. In diesen Unterlagen müssen insbesondere der Lieferant, der Empfänger, Art und Menge der Erzeugnisse, deren Bezeichnung als Öko-Erzeugnis sowie Datum der Annahme/Lieferung, sowie die Code-Nummer der Kontrollstelle des Lieferanten angegeben sein.

2. Für die Verarbeitung/Lohnverarbeitung und Lagerung von Streuobst und Streuobstprodukten mit Bio-Zertifizierung geltende Anforderungen

Die Anlieferung des Bio-Streuobstes muss bei der Kelterei getrennt erfolgen und es muss strikt separat von konventionellem Streuobst gelagert werden. Dasselbe gilt für die Verarbeitung des Bio-Streuobstes und die Lagerung der Verarbeitungserzeugnisse, einschließlich einer eindeutigen Kennzeichnung. Auch hier muss eine zeitliche und/oder räumliche Trennung zu konventioneller Ware nachweislich gegeben sein. Die gesamte Prozesskette von Warenannahme über Lagerung, Verarbeitung, Abfüllung usw. als Bio-Ware muss über Aufzeichnungen, Lieferscheine und Rechnungen dokumentiert werden. Dies alles ist für die Nachvollziehbarkeit in der Kontrolle erforderlich.

Es sind nur bestimmte Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe erlaubt. Diese sind in den Anhängen VIII A und B der Durchführungsverordnung aufgelistet.

Keltereien, die Bio-Obst verarbeiten, müssen vor Beginn der Verarbeitung und Öko-Vermarktung aufgrund eines Kontrollvertrags mit einer Bio-Kontrollstelle bio-zertifiziert sein.

3. Für die Vermarktung von Streuobstprodukten mit Bio-Auslobung geltende Anforderungen

Wer Produkte mit Bio-Auslobung vermarktet, muss aufgrund eines Kontrollvertrags mit einer Bio-Kontrollstelle bio-zertifiziert sein. Die Einkäufe und Verkäufe müssen, genau wie bei der Verarbeitung, über Aufzeichnungen, Lieferscheine und Rechnungen belegt werden. Der Wiederverkäufer muss sich die aktuell gültige Bio-Zertifizierung von jedem seiner Lieferanten von Bio-Erzeugnissen nachweisen lassen.

Wer kann sich bio-zertifizieren lassen?

Welche Bio-Zertifizierungsmodelle gibt es im Bereich Streuobst?

Derjenige, der Bio-Produkte erzeugt, sammelt, verarbeitet oder vermarktet, muss einen Bio-Kontrollvertrag mit einer anerkannten Bio-Kontrollstelle abschließen. Das Schaubild zur Bio-Zertifizierung von Streuobst-Aufpreisprojekten zeigt Möglichkeiten der Arbeitsteilung bei Streuobst-Aufpreisprojekten (siehe Seiten 5 und 6).

Die folgenden Bio-Zertifizierungsmodelle von Streuobst-Aufpreisprojekten sind möglich:

1. Einzelbetriebliche Bio-Zertifizierung

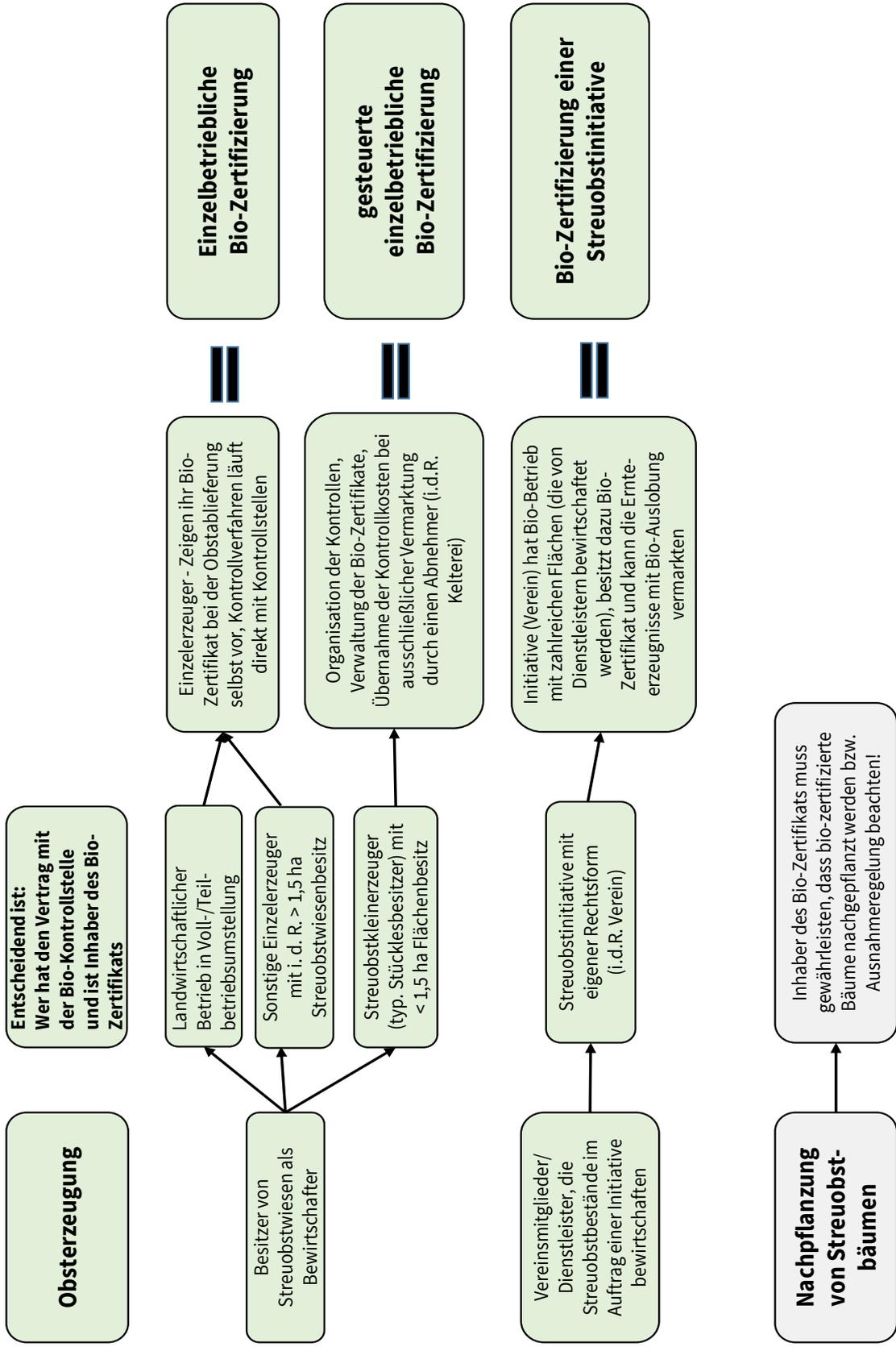
Einzelne Erzeuger, wie z. B. landwirtschaftliche Betriebe können sich bio-zertifizieren lassen. Ein Einzelkontrollvertrag lohnt sich aus Gründen der Kostendeckung etwa ab einer Fläche von rund 1,5 ha.

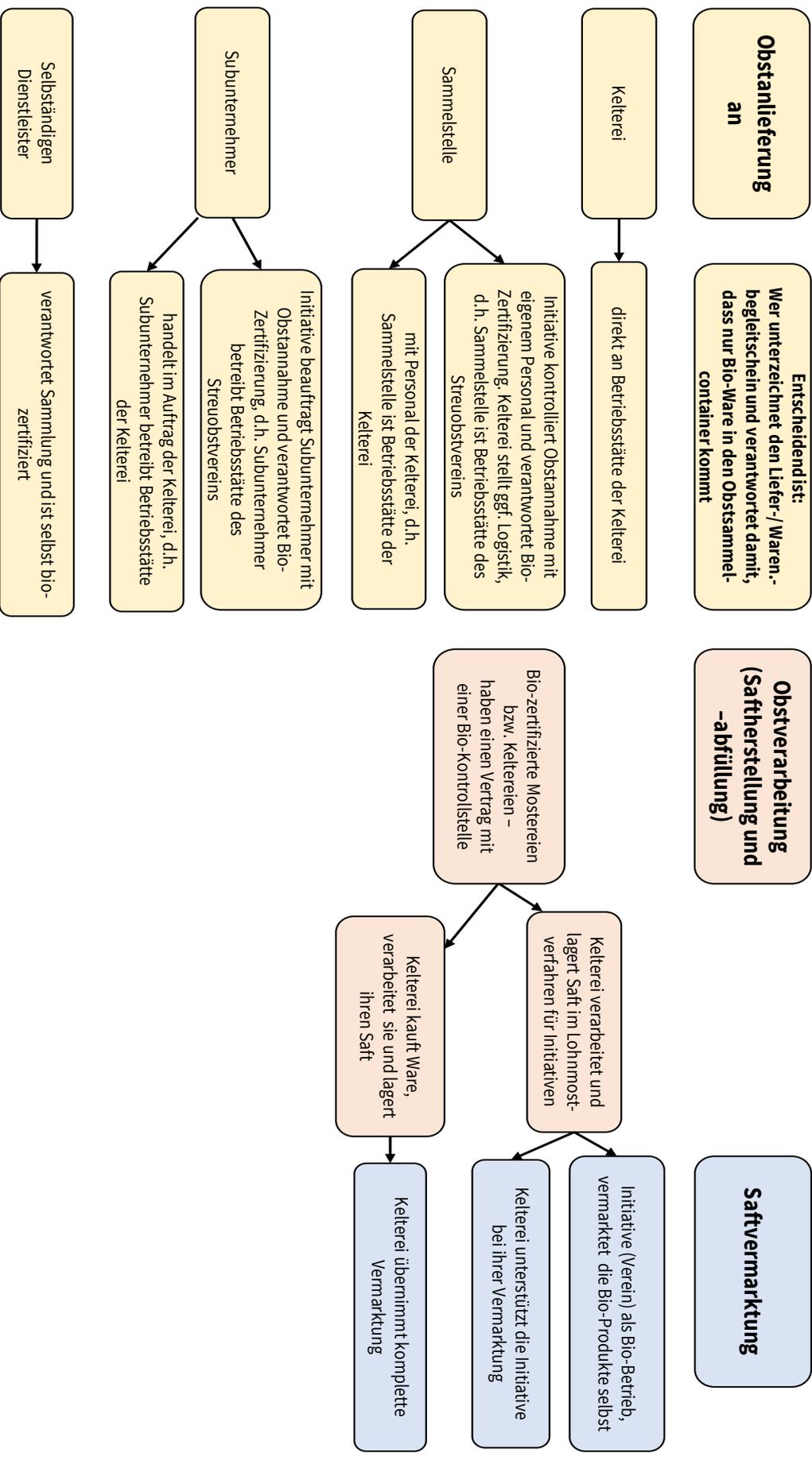
In diesem Fall schließt der oder die Betriebsinhaber/in als Streuobsterzeuger/in direkt einen Kontrollvertrag mit einer Bio-Kontrollstelle ab und zeigt sein/ihr jeweiliges Bio-Zertifikat bei Ablieferung des Obstes vor. Die Obsterzeuger/innen werden von der Kontrollstelle direkt kontrolliert, die Verantwortlichen der Streuobst-Aufpreisprojekte haben in der Regel damit nicht direkt zu tun.

2. Gesteuerte einzelbetriebliche Bio-Zertifizierung

Im Bereich der einzelbetrieblichen Zertifizierung wurde eine Sonderform entwickelt. In diesem Fall schließt ebenfalls jeder Einzelbetrieb einen Kontrollvertrag mit einer Bio-Kontrollstelle ab und ist

Möglichkeiten der Arbeitsteilung bei Streuobst-Aufpreisprojekten mit Bio-Zertifizierung und ihren Produkten





damit formal eigenständig bio-zertifiziert. Für die typischen „Streuobstkleinbetriebe“ (Stücklesbesitzer/-innen) bedeutet dies einen unverhältnismäßig hohen Kosten- und Verwaltungsaufwand. Daher haben die Kontrollstellen mit Einverständnis der zuständigen Öko-Behörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe ein Verfahren entwickelt, bei dem ein Verein oder eine Kelterei die Bio-Kontrolle vorbereitet bzw. die Flächen- und Betriebsbesichtigungen der Öko-Kontrollstelle bei den Einzelerzeugern organisiert, um die Durchführung des Kontrollverfahrens zu rationalisieren und die Kosten zu minimieren. Gerade bei Projekten von Obst- und Gartenbauvereinen oder Vereinen von städtischen Initiativen ist dieses Modell beliebt. Partner sind hier bio-zertifizierte Keltereien. In einigen Fällen übernehmen die Keltereien die gesamten oder zumindest einen Teil der Kontrollkosten des Streuobsterzeugers und machen gewisse Preiszusagen, wenn der Streuobsterzeuger einwilligt, sein gesamtes Streuobst dieser Kelterei zu verkaufen und er auf die Ausstellung eines eigenen Zertifikats verzichtet. Die Kontrollstelle stellt dann der Kelterei für die Warenannahme ersatzweise eine Gesamtliste aller entsprechenden bio-zertifizierten Erzeuger aus.

3. Bio-Zertifizierung einer Streuobstinitiative

Eine Streuobstinitiative, die als Verein organisiert ist, kann sich bio-zertifizieren lassen, indem der Verein als Bio-Betrieb fungiert. In der Folge hat die Initiative stellvertretend für alle Vereinsmitglieder einen Vertrag mit einer Bio-Kontrollstelle.

In diesem Fall verpachten die Vereinsmitglieder ihre Flurstücke an die Initiative. Diese wird offiziell Bewirtschafterin der Flächen und verantwortlich für deren ökologische Bewirtschaftung. Anschließend beauftragt die Streuobstinitiative das jeweilige Vereinsmitglied mit der Durchführung bio-konformer Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den Vertragsgrundstücken. Wichtige Vertragsbestandteile sind, dass das Vereinsmitglied alle seine Flächen einer Obstart (z. B. Äpfel) an die Initiative übertragen muss. Ferner muss es sich verpflichten, nur Dünge- und Pflanzenschutzmittel einzusetzen, die im ökologischen Landbau zugelassen sind und deren Einsatz genau dokumentieren. Das Vermarktungsrecht für das Bio-Obst der Vertragsflächen liegt ausschließlich beim Biobetrieb (Verein). Das Mitglied liefert das Obst der Vertragsflächen wie vertraglich vereinbart ab und darf daneben Obst nur für den Eigenbedarf entnehmen. Die Initiative muss sich gegenüber der Öko-Kontrollstelle verpflichten, nur Obst von ihren Mitgliedern anzunehmen. Teilweise schreiben die Initiativen in den Verträgen weitere, über die EU-Bio-Verordnung hinausgehende Bewirtschaftungskriterien vor, wie z. B. die Verwendung von Hochstammobstbäumen.

Der Vorteil dieses Modells ist, dass die Einzelzertifizierung von sehr vielen „Kleinstbetrieben“, die klassischen „Stücklesbesitzerinnen und -besitzer“, entfällt. Außerdem sind der jährliche Zeitaufwand der Kontrollstelle und damit die Kontrollkosten geringer, wenn die Initiative die Bio-Kontrolle vorbereitet bzw. die Kontrollstelle dabei unterstützt. Andererseits entsteht Aufwand im Verein bei der Erfassung seiner Flächen - besonders zu Beginn der Umstellung zur Vorbereitung der Erstkontrolle und ggf. durch ein vereinsinternes Kontrollverfahren. Die belieferte Kelterei muss ebenfalls bio-zertifiziert sein und einen Vertrag mit einer Bio-Kontrollstelle abgeschlossen haben.

Wichtige Voraussetzung bei diesem Modell ist, dass die bisherigen Bewirtschafter der Flächen für die Flächen, die an die Initiative verpachtet werden, keine Förder- oder Ausgleichsleistungen über den Gemeinsamen Antrag erhalten. Das heißt, sie dürfen weder Zahlungsansprüche für das Grünland im Unterwuchs nach der ersten Säule der EU-Agrarförderung geltend gemacht haben, noch dürfen sie Ausgleichsleistungen über die zweite Säule beantragt haben bzw. dies auch zukünftig nicht tun. Gegebenenfalls kann der Baumbestand rechtlich von der Wiesennutzung getrennt werden. Der Grünlandbewirtschafter muss in diesem Fall die Nutzung des Unterwuchses nach der EU-Öko-Verordnung vertraglich zusichern, denn wichtig aus Sicht des Öko-Rechts ist, dass sowohl die Bäume als auch das Grünland ökologisch bewirtschaftet werden.

Zu beachten ist, dass es bislang weder eine Gruppen- noch eine Sammelzertifizierung von Streuobstwiesen gibt. Eine als Verein organisierte Streuobstinitiative ist lediglich ein Organisationsmodell, um den Aufwand der Bio-Kontrolle für Klein- und Kleinstherzeuger, zu denen die Streuobstwiesenbewirtschafterinnen und -bewirtschafter im Normalfall gehören, praktikabel zu handhaben und die Kontrollkosten möglichst gering zu halten.

Wohin können sich Streuobst-Aufpreisprojekte wenden, die sich bio-zertifizieren lassen möchten?

Ein Streuobst-Erzeuger, eine Initiative oder ein Verarbeiter von Streuobst, die ihre Produkte als Bio-Produkte kennzeichnen und in den Verkehr bringen wollen, müssen wie andere Unternehmen auch, an einem Bio-Kontrollverfahren gemäß der EU-Öko-Verordnung teilnehmen. Hierzu müssen sie einen Vertrag mit einer staatlich zugelassenen Öko-Kontrollstelle abschließen und sich mit entsprechendem Meldeformular über diese Kontrollstelle bei der zuständigen Behörde für die Öko-Kontrolle, in Baden-Württemberg dem Regierungspräsidium in Karlsruhe als Bio-Betrieb anmelden.

Eine Liste der in Baden-Württemberg zugelassenen Öko-Kontrollstellen ist zu finden unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Landwirtschaft/Documents/oekol_kontrollstellen.pdf.

Umstellungszeit für die Anerkennung der Streuobstprodukte als Bio-Ware

Als Bio-Ware kann die Streuobsternte erstmals 36 Monate nach Umstellungsbeginn ausgelobt werden. Während dieser Zeit müssen die Anforderungen der EU-Öko-Verordnung Nr. 834/2007 eingehalten werden. Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens, wenn ein Kontrollvertrag abgeschlossen wurde und die Fläche dazu der Kontrollstelle gemeldet worden ist.

Rückwirkende Anerkennung:

Sofern nachgewiesen werden kann, dass die Flächen seit mindestens drei Jahren entsprechend den Vorgaben der EU-Öko-Verordnung bewirtschaftet wurden, kann die Vorbewirtschaftung der Flächen als Umstellungszeit anerkannt und eine Öko-Kennzeichnung sofort ermöglicht werden. Hierzu müssen der Bewirtschafter und ein Sachverständiger (z.B. die Kreisfachberater/innen für Obst- und Gartenbau, ein/e Vereinsvorsitzende/r eines Naturschutz- oder Obst- und Gartenbauverbandes) ein Nachweisformular ausfüllen, das die Kontrollstelle zur Verfügung stellt. Die Angaben darin müssen bei der Besichtigung der Flächen von der Kontrolleurin/dem Kontrolleur der Kontrollstelle überprüft, bestätigt und dokumentiert werden.

Wie laufen die Bio-Kontrollen ab?

Nach Abschluss des Kontrollvertrags erfolgt zunächst eine detaillierte Erstaufnahme und -kontrolle aller Flächen durch die Kontrollstelle. Diese Erstkontrolle aller Flächen zu Beginn der Bio-Zertifizierung eines Streuobst-Aufpreisprojektes ist relativ aufwändig, da jede Fläche von einer Person der Bio-Kontrollstelle einzeln besichtigt und mit allen notwendigen Daten und Karten (Adressdaten, Gewannname, Flurstücksnummer, Größe, Art und Anzahl der Obstbäume, Beschreibung des Betriebes, eventuelle Vereinbarungen zur Unternutzung durch Dritte) aufgenommen werden muss.

Das weitere Kontrollverfahren umfasst eine jährliche Regelkontrolle in Form einer angemeldeten Betriebsinspektion der Unternehmen bzw. der Initiative sowie zusätzlich unangemeldete Stichprobenkontrollen einer bestimmten Anzahl von Unternehmen pro Jahr. Die genaue Zahl ist abhängig von der Risikobewertung und der danach zugeteilten Risikoklasse. Streuobst-Aufpreisinitiativen werden oft in eine mittlere Risikoklasse eingestuft, da die Anforderungen der ökologischen Bewirtschaftung einer Vielzahl von Flächen einer großen Zahl von Vereinsmitgliedern vermittelt werden muss, die z.T. auch andere Flächen konventionell bewirtschaften.

Dazu kommen unangemeldete Kontrollen bei Verdacht von Unregelmäßigkeiten. Wenn neue Mitglieder der Initiative dazukommen, erfolgt die Erstkontrolle aller ihrer Flächen. Ebenso werden Flächen, bei denen es im Vorjahr eine Beanstandung gab, nochmals kontrolliert.

Bei den Kontrollen wird die Einhaltung der in der EU-Öko-Verordnung genannten Anforderungen für die Erzeugung und Verarbeitung sowie für die Kennzeichnung bei der Vermarktung von Bio-Produkten und die Einhaltung der Mindestkontrollanforderungen besonders zur Dokumentation überprüft:

- **Kontrolle Obstwiesen:**

Die Kontrollstelle prüft u. a. ob keine chemisch-synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmittel eingesetzt wurden sowie den Abstand zu konventionellen Flächen wegen der Abdrift von Pflanzenschutzmitteln.

- **Kontrolle Ernte-/Liefermenge:**

Im Juli/August wird die Erntemenge stichprobenartig auf einem Teil der Flächen geschätzt. Später wird die abgelieferte Erntemenge mit der Ernteschätzung abgeglichen.

- **Kontrolle Verarbeiter (Keltereien):**

Die Bio-Kontrollstelle prüft u. a. die getrennte Lagerung und Verarbeitung der Rohstoffe und Verarbeitungserzeugnisse sowie die Nachvollziehbarkeit des Warenflusses anhand der erforderlichen Dokumentation.

Grundsätzlich beruht das Kontrollverfahren auf einer Prozesskontrolle. Es können jedoch auch Produkt- bzw. Bodenproben entnommen werden. In entsprechenden Verdachtsfällen muss eine Probenahme durchgeführt werden.

Wie hoch ist der Aufwand für die Bio-Kontrolle?

Ein Argument, das sehr häufig von Initiativen ins Feld geführt wird, wenn es darum geht, warum sie ihre Aufpreisprojekte nicht bio-zertifizieren lassen, sind der hohe Verwaltungsaufwand und die Kosten.

Eine Kostenschätzung der Kontrollkosten für bio-zertifizierte Streuobstwiesen ist vergleichsweise schwierig und hängt vom jeweiligen Zertifizierungsmodell ab.

Bei einer Bio-Zertifizierung ist vor allem die Erstkontrolle aller Erzeuger und ihrer Flächen aufwändig, wie oben ausgeführt wurde. Die jährlichen Bio-Kontrollen sind bei entsprechender Vorbereitung durch die Projektverantwortlichen in Rücksprache mit der jeweiligen Bio-Kontrollstelle deutlich weniger aufwändig. Mit den Kontrollstellen können Tagessätze vereinbart werden.

Kostenangaben, die wir im Internet gefunden haben, geben an, dass im ersten Jahr (Erstaufnahme) mit direkten Kosten von ca. 50 bis 80 Euro pro Hektar und ab dem zweiten Jahr mit 15 bis 20 Euro

pro Hektar zu rechnen ist. Dazu kommt der Aufwand für die Dokumentation der Öko-Bewirtschaftung.

Bei bio-zertifizierten Initiativen mit einem Zusammenschluss von Streuobsterzeugerinnen und -erzeugern werden die Kontrollen häufig von den Initiativen gemeinsam mit der Bio-Kontrollstelle ausgeführt. Dies trifft für Initiativen zu, die selbst als Bio-Betrieb fungieren und mit der Kontrollstelle einen Vertrag haben sowie auf diejenigen, bei denen die Initiative die Verwaltung für ihre einzelnen bio-zertifizierten Streuobst-Kleinerzeuger übernimmt. Letzteres erhöht den Zeitaufwand für die Projektaktiven und mindert den Aufwand für die Streuobsterzeugerinnen und -erzeuger..

Bei bio-zertifizierten Aufpreis-Projekten, deren Erzeugerinnen und Erzeuger einzeln bio-zertifizierte Landwirtschaftsbetriebe sind, fallen bei den Aufpreisprojekten weder Stunden noch Kosten an. Denn hier werden die Bio-Kontrollen von den Kontrollstellen direkt bei den Erzeugerinnen und Erzeugern durchgeführt.

Gibt es die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung?

Unter bestimmten Voraussetzungen kann man sich die Kontrollkosten bezuschussen lassen:

Bio-zertifizierte landwirtschaftliche Betriebe, die am Agrarumweltprogramm FAKT teilnehmen, können sich die Kontrollkosten für die Bio-Zertifizierung darüber bezuschussen lassen.

Landwirtinnen und Landwirte sowie private Streuobstkleinerzeuger (Stücklesbesitzer/innen) können eine Förderung der Kontrollkosten über die „Verwaltungsvorschrift zur Stärkung des ökologischen Landbaus“ beantragen. Hierzu müssen sie beim Landesverband Erwerbsobstbau Baden-Württemberg e. V. einen Antrag stellen. Die Kosten für die Bio-Kontrolle werden mit 125 Euro pro Hektar bezuschusst. Der minimale Auszahlungsbetrag liegt bei 50 Euro pro Antragsteller und Jahr, der maximale bei 200 Euro. Für einen eigenständig bio-zertifizierten Betrieb betragen die Kosten für die jährliche Bio-Kontrolle rund 200 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer. Dies ist auch der Grund, warum sich für einen Einzelbetrieb eine eigene Zertifizierung i. d. R. erst ab einer Fläche von 1,5 Hektar überhaupt lohnt.

Für die Förderung von Aufpreisinitiativen finden Sie auch Informationen im Streuobstportal des Landes unter www.streuobst-bw.info

Was passiert bei Beanstandungen der Bio-Kontrollstelle?

Wenn auf den ökologisch bewirtschafteten Flächen unzulässige Mittel eingesetzt worden sind, ist i. d. R. deren erneute Umstellung für 36 Monate erforderlich, so dass erst danach wieder Öko-Obst gewonnen werden kann. Der Verein kann sich in solchen Fällen auch auf Dauer von dem betreffenden Mitglied trennen. Ebenso können Mängel in der Verarbeitung und dem Handel dazu führen, dass die betreffenden Parteien nur ohne Öko-Hinweis vermarktet werden können oder dass bei schwerwiegenden Verstößen das Recht zur Öko-Vermarktung für eine längere Dauer aberkannt wird.

An welche Streuobst-Aufpreisprojekte kann ich mich wenden?

Modell 1: „einzelzertifizierte Erzeuger“ (i. d. R. Landwirtschaftsbetriebe):

Z. B. Apfelsaftprojekt Bodensee-Oberschwaben:

<https://www.bund-bodensee-oberschwaben.net/themen-projekte/naturschutz-planung/naturartenschutzprojekte/>

Ansprechpartner: Ulfried Miller.

Modell 2: „gesteuerte einzelbetriebliche Zertifizierung“ mit zentralem Verwalter:

Z. B. Waiblinger Apfelsaft.

Ansprechpartner: Klaus.Laepfle@waiblingen.de

Modell 3: „Bio-Zertifizierung einer Streuobstinitiative“ mit eigenem Bio-Betrieb:

Z. B. Streuobstinitiative Karlsruhe.:

www.streuobstinitiative.de

Ansprechpartner: Hans-Martin Flinspach

Weitere Infos:

www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/OekologischerLandbau/889_2008_EG_Durchfuehrungsbestimmungen.pdf?__blob=publicationFile

Zuständige Behörde für die Öko-Kontrolle in Baden-Württemberg für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007:

Regierungspräsidium Karlsruhe, Sachgebiet 33b,76247 Karlsruhe, Telefon: (0721) 9 26 27 55, E-Mail: oekobehoerde@rpk.bwl.de

Eine Liste der in Baden-Württemberg zugelassenen Öko-Kontrollstellen ist zu finden unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Landwirtschaft/Documents/oekol_kontrollstellen.pdf.

